

**EINKAUFSBEDINGUNGEN
für Lieferaufträge**
(Ausgabe April 1996)

Inhaltsverzeichnis

1 *Definitionen*

2 *Inhalt der Bestellung*

3 *Ausführung des Liefergegenstandes, Unteraufträge*

4 *Änderung des Liefergegenstandes*

5 *Technische Dokumentation*

6 *Termine, Fristen, Vertragsstrafen*

7 *Höhere Gewalt*

8 *Terminverfolgung, Inspektionen, Prüfungen*

9 *Beistellung*

10 *Reserveteile*

11 *Versand, Einlagerung*

12 *Abnahme*

13 *Gewährleistung, Mängelrügen*

14 *Haftung*

15 *Rechte Dritter*

16 *Geheimhaltung, Eigentum, Modelle*

17 *Veröffentlichungen, Werbung*

18 *Sistierung, Kündigung*

19 *Zahlung, Rechnungsstellung, Bürgschaft, Aufrechnung*

20 *Teilunwirksamkeit*

21 *Erfüllungsort*

22 *Anwendbares Recht*

23 *Gerichtsstand/Schiedsgericht*

1 Definitionen

- 1.1 "Besteller" ist Linde AG
Geschäftsbereich Linde Engineering
Dr.-Carl-von-Linde-Straße 6 - 14,
82049 Höllriegelskreuth bei München.
- 1.2 "Endkunde" ist der Auftraggeber des Bestellers für die
Anlage, für die der Liefergegenstand bestimmt ist.
- 1.3 "Bestellung" sind die vertraglichen Vereinbarungen
zwischen Besteller und Auftragnehmer über den Lie-
fergegenstand.
- 1.4 "Liefergegenstand" sind die Lieferungen und Leistun-
gen, die vom Auftragnehmer aufgrund der Bestellung
zu erbringen sind.
- 1.5 "Anlage" ist die vom Besteller an den Endkunden zu
liefernde Gesamtanlage, für die der Liefergegenstand
bestimmt ist.

2 Inhalt der Bestellung

- 2.1 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedin-
gungen abweichende Bedingungen des Auftragneh-
mers gelten nur, soweit sie der Besteller schriftlich
anerkennt.
- 2.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur ver-
bindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder
bestätigt.
- 2.3 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und son-
stigen Anlagen, die der Bestellung beigefügt oder
darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung. Es
gelten in folgender Rangfolge
- das Bestellschreiben
 - diese Einkaufsbedingungen
 - die technischen Spezifikationen
 - die allgemeinen Spezifikationen und die Stan-
dards des Bestellers
 - allgemeine Normen (DIN, VDE, UVV, VDI etc.) bzw.
vereinbarte Normen (ASME, ANSI etc.)

3 Ausführung des Liefergegenstandes, Unteraufträge

- 3.1 Der Liefergegenstand ist so vollständig auszuführen,
daß er - zusammen mit den vereinbarten Liefer- und
Leistungsausschlüssen - voll funktionsfähig und be-
triebssicher ist, auch wenn die hierzu notwendigen
Lieferungen und Leistungen in der Bestellung nicht
einzeln aufgeführt sind. Es gelten nur solche Liefe-
rungen und Leistungen als vom Liefergegenstand
ausgeschlossen, die in der Bestellung ausdrücklich
als solche genannt sind.
- 3.2 Der Auftragnehmer sichert eine den Anforderungen
eines international anerkannten Qualitätsmanage-
ments (ISO 9000 ff oder gleichwertig) entsprechende,
termingerechte Ausführung zu.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat die technische Dokumentation
für Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung des
Liefergegenstandes mitzuliefern und den sich aus der
Abwicklung der Bestellung ergebenden Änderungen
jeweils unverzüglich anzupassen.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat die am Verwendungsort des
Liefergegenstandes geltenden gesetzlichen, behörd-
lichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften,
Empfehlungen und Richtlinien (Umweltschutz, Unfall-
und Arbeitsschutz etc.) zu beachten, sofern ihm der
Verwendungsort bekannt ist.

- 3.5 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, sonstige Vorgaben des Bestellers z. B. für Material, Bearbeitungsverfahren, vom Besteller vorgeschriebene Unterlieferanten, die Güte vom Besteller beigestellter Stoffe oder Bauteile oder die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Besteller unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen.
- 3.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur nachweislich qualifizierte Unterauftragnehmer einzusetzen und die technischen Vorschriften und terminlichen Erfordernisse aus der Bestellung an die Unterauftragnehmer weiterzugeben. Die Vergabe wesentlicher Unteraufträge bedarf der vorherigen Einwilligung des Bestellers, die dieser jedoch nicht unbillig verweigern wird.
- 3.7 Der Auftragnehmer wird den Liefergegenstand soweit wie möglich und zweckmäßig in der Werkstatt vormontieren.
- 3.8 Der Auftragnehmer sichert zu, daß seine Lieferungen und/oder Leistungen keinerlei Exportbeschränkungen unterliegen. Andernfalls ist dem Besteller im Angebot der entsprechende Hinweis auf § 5 der Außenwirtschaftsverordnung mit Angabe der Lizenznummer mitzuteilen.

4 Änderung des Liefergegenstandes

- 4.1 Verlangt der Besteller Änderungen des Liefergegenstandes, so hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Mehr- und Minderpreise sind auf der Kalkulationsbasis der Bestellung zu ermitteln. Sind Einheitspreise vereinbart, so kann der Auftragnehmer bei Reduzierung der Mengen nur dann eine Erhöhung der Einheitspreise verlangen, wenn er eine unzumutbare finanzielle Belastung nachweist.
- 4.2 Die Parteien haben unter Berücksichtigung der berechtigten beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treupflicht mit dem Ziel einer Einigung über die Vertragsanpassungen zu verhandeln. Nach Einigung über die Vertragsanpassungen stellt der Besteller eine schriftliche Zusatzbestellung über die verlangten Änderungen und die Vertragsanpassungen aus.
- 4.3 Der Auftragnehmer wird jedoch, auch wenn noch keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt worden ist, unverzüglich die verlangten Änderungen, bei vorläufig unveränderten Bedingungen der Bestellung durchführen.

5 Technische Dokumentation

- 5.1 Ein Änderungs- oder Genehmigungsvermerk des Bestellers in den technischen Dokumenten des Auftragnehmers entbindet diesen nicht von seiner Verantwortung für die darin enthaltenen Angaben, wie z. B.

Maße, Konstruktion, Berechnungen und Funktion des Liefergegenstandes.

- 5.2 Der Auftragnehmer muß auf von ihm vorgenommene Änderungen in Zeichnungen und anderen Unterlagen den Besteller schriftlich hinweisen und diese für jeden einzelnen Punkt deutlich kenntlich machen.
- 5.3 Sind vom Auftragnehmer gelieferte technische Dokumente fehlerhaft, auf deren Grundlage Ausrüstungen vom Besteller oder vom Endkunden anderweitig hergestellt und beschafft wurden, hat der Auftragnehmer die technischen Dokumente auf seine Kosten zu berichtigen und dem Besteller die Kosten für deshalb erforderliche Änderungen, Reparaturen und/oder Ersatz dieser Ausrüstungen zu erstatten.

6 Termine, Fristen, Vertragsstrafen

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbst eine Terminüberwachung durchzuführen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers, seine Unterauftragnehmer so zu kontrollieren und zu steuern, daß die vereinbarten Liefertermine eingehalten werden und jederzeit ein aktueller Soll-Ist-Status zur Verfügung steht. Mögliche Verzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten, die die vereinbarten Termine gefährden, sind dem Besteller unverzüglich bekanntzugeben. Diese Anzeige berechtigt jedoch nicht zum Überschreiten vereinbarter Termine. Bei schuldhaft nicht erfüllter Anzeigepflicht haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden. Gleichzeitig wird der Auftragnehmer dem Besteller mitteilen, welche korrektiven Maßnahmen durchgeführt werden, um die vereinbarten Termine einzuhalten.
- 6.2 Bei von ihm zu vertretenden Verspätungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten die erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere verstärkter Personal- und Sachmitteleinsatz, Mehrschicht-, Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Sondertransport nach Wahl des Bestellers sowie die Kosten für die Überwachung oder Unterstützung durch den Besteller. Verweigert der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung zumutbare Beschleunigungsmaßnahmen, oder drohen unverhältnismäßige Schäden beim Besteller oder bei Dritten, oder ist die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet, so kann der Besteller den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte fertigstellen bzw. fertigstellen lassen.
- 6.3 Vertragsstrafen für Terminverzug, sonstige vereinbarte Vertragsstrafen und Leistungsentschädigungen können, auch ohne einen bei der Abnahme des Liefergegenstandes erklärten Vorbehalt, bis zur Zahlung der Schlußrechnung vom Besteller geltend gemacht werden. Rücktritt oder Kündigung lassen bereits entstandene Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen und Entschädigungen unberührt.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt. Das Ausschlußwerden terminbestimmender Teile, Verzögerungen bei Erfüllungsgehilfen, soweit bei diesen Erfüllungsgehilfen nicht Fälle höherer Gewalt vorliegen, sowie wilde Streiks sind keine Fälle von höherer Gewalt.
- 7.2 Eintritt und Beendigung solcher Ereignisse, die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sowie sonstige Folgen hat der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Diese Mitteilung einschließlich Nachweis ist Voraussetzung für die Anerkennung von Terminverschiebungen.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen höherer Gewalt möglichst gering zu halten.
- 7.4 Dauert die höhere Gewalt mehr als drei Monate an, so kann jede Partei die Bestellung schriftlich kündigen. Der Besteller kann die Auslieferung ganz oder teilweise fertiggestellter Teile des Liefergegenstandes gegen Zahlung des anteiligen Preises verlangen.

8 Terminverfolgung, Inspektionen, Prüfungen

- 8.1 Der Besteller, der Endkunde und deren Beauftragte sind berechtigt, beim Auftragnehmer bzw. bei dessen Unterlieferanten den Fortgang der Arbeiten zu prüfen, insbesondere Termin- und Qualitätskontrollen durchzuführen. Zu diesem Zweck haben sie während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu den Fertigungsstätten sowie zu Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die zu dieser Beurteilung erforderlich sind. Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.
- 8.2 Der Besteller, der Endkunde und deren Beauftragte sind berechtigt, stichprobenweise zerstörungsfreie Prüfungen (z. B. Röntgenprüfungen und Ultraschallprüfungen) durchzuführen. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Auftragnehmer die Kosten dieser Prüfungen.
- 8.3 Werden durch vom Auftragnehmer zu vertretende Mängel und/oder Fertigungs-/Lieferverzögerungen wiederholte Kontrollen erforderlich, trägt der Auftragnehmer die Kosten.
- 8.4 Prüfungen, Inspektionen, Freigaben oder Genehmigungen durch den Besteller oder den Endkunden entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Qualität des Liefergegenstandes oder von seiner Gewährleistungspflicht.

9 Beistellung

Soweit der Besteller Gegenstände beistellt, darf der Auftragnehmer sie nur zur Durchführung der Bestel-

lung verwenden. Sie bleiben Eigentum des Bestellers und sind vom Auftragnehmer als solche getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten, sorgfältig zu verwahren und als fremdes Eigentum auf seine Kosten zu versichern.

10 Reserveteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller bis zum Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Liefergegenstandes, maximal jedoch 10 Jahre nach Datum der Bestellung, auf Wunsch Reserveteile zu angemessenen Preisen und im übrigen zu den Bedingungen der Bestellung anzubieten.

11 Versand, Einlagerung

- 11.1 Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Bestellers und sind als solche in den Versanddokumenten klar zu kennzeichnen.
- 11.2 Alle Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den vom Besteller vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, Kommissionsnummer, Planziffer, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position.

Der Besteller kann Lieferungen ohne ordnungsgemäße Versandpapiere, Prüfpapiere oder Abnahmezeugnisse zurückweisen.

- 11.3 Die Lieferungen sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften der Bahn oder Spediteure in angemessener Lieferverpackung zu versenden. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ggf. durch Zusatzvereinbarung mit den von ihm eingesetzten Transporteuren sicherzustellen, daß die Verpackung bei Übergabe kostenfrei für den Besteller entfernt, zum Auftragnehmer bzw. Hersteller zurücktransportiert und dort verwertet wird.
- 11.4 Der Besteller kann - auch nach bereits erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft - vom Auftragnehmer verlangen, den Versand des Liefergegenstandes zurückzustellen, wenn die Übernahme vorübergehend unmöglich ist, und den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bis zu 3 Monate sachgerecht einzulagern.

Ist der Versand zahlungsauslösendes Ereignis, gilt dieses Ereignis mit dem Beginn der Einlagerung als eingetreten. Die Zahlung einer fälligen Rate erfolgt jedoch nur gegen vorgezogene Übereignung des Liefergegenstandes an den Besteller.

12 Abnahme

- 12.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller am Verwendungsort mit der Inbetriebnahme oder mit der Abnahme der Anlage durch den Endkunden. Eine tech-

nische oder Werksabnahme oder Inspektion des Liefergegenstandes gilt im Zweifel nicht als vertragliche Abnahme.

- 12.2 Voraussetzung für die Abnahme ist das Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Abnahmezeugnisse, die der Auftragnehmer beizubringen hat.
- 12.3 Alle für die Abnahme und die damit verbundenen Tests erforderlichen Prüfgeräte und sonstigen Hilfsmittel stellt der Auftragnehmer kostenlos und trägt die bei der Abnahme entstehenden Sachkosten. Auftragnehmer und Besteller tragen ihre dabei entstehenden Personalkosten selbst.
- 12.4 Die Abnahme wird in einem vom Auftragnehmer und vom Besteller gemeinsam zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.
- 12.5 Zeigt sich beim Abnahmeversuch, daß der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich alle zur vertragsgemäßen Herstellung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Kosten des vergeblichen Abnahmeversuchs, wie z. B. Personalkosten des Bestellers, Kosten der Abnahmebehörden, trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.
- 12.6 Bei unwesentlichen Mängeln kann die Abnahme unter dem Vorbehalt erfolgen, daß diese Mängel innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist beseitigt werden. Der Besteller kann hierfür einen angemessenen Zahlungsrückbehalt vornehmen.
- 12.7 Die Abnahme des Liefergegenstandes bedeutet nicht den Verzicht des Bestellers auf ihm zustehende Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche aus Verzug, Vertragsstrafen etc.
- 12.8 Der Besteller oder Endkunde ist berechtigt, den Liefergegenstand ganz oder teilweise probeweise vor Abnahme in Gebrauch zu nehmen, sofern der Auftragnehmer vorher informiert wird und er nicht unverzüglich aus wichtigem Grunde widerspricht. Dies bedeutet keine Abnahme oder Teilabnahme und hat keine Auswirkungen auf Zeitraum oder Umfang der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

13 Gewährleistung, Mängelrügen

- 13.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß der Liefergegenstand frei von Mängeln ist, d. h. insbesondere, daß er die zugesicherten Eigenschaften aufweist und einen zweckentsprechenden, sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, dem neuesten anerkannten Stand der Technik, den maßgeblichen technischen Unterlagen und den Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien gemäß Ziffer 3.4 entspricht.

Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers umfaßt auch die Beistellungen, wenn deren Mängel bei

der Übernahme durch den Auftragnehmer erkennbar waren.

- 13.2 Wegen der Besonderheiten des Anlagengeschäfts kann eine Untersuchung und ggfls. erforderliche Rüge i. d. R. erst nach Einbau und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes erfolgen. Der Auftragnehmer wird sich daher insoweit nicht auf verspätete Rüge von Mängeln, Falschlieferung oder Mengenabweichung berufen.
- 13.3 Wenn nicht in der Bestellung anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand 12 Monate ab Abnahme der Anlage durch den Endkunden, längstens jedoch 36 Monate nach vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung, falls sich die Abnahme der Anlage aus beim Besteller liegenden Gründen verzögert. Diese Fristen gelten auch, wenn die Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller bereits vor Abnahme der Anlage erfolgt.

Für Reserveteile beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab deren Einbau, längstens jedoch 36 Monate nach vollständiger, ordnungsgemäßer Lieferung. Für Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist erneut mit ihrer Inbetriebnahme.

- 13.4 Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Besteller diese unverzüglich durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung kostenlos zu beseitigen, und zwar frei Verwendungsort des Liefergegenstandes, einschließlich Demontage und neuer Montage. Der Transport erfolgt nach Wahl des Bestellers. Die Beseitigung der Mängel hat, soweit erforderlich, mit verstärktem Personal- und Sachmitteleinsatz, im Mehrschichtbetrieb oder im Über-, Sonn- oder Feiertagsstundeneinsatz zu geschehen.

Der Auftragnehmer hat auch alle sonstigen Kosten der Mängelbeseitigung wie Sach- und Personalkosten, tägliche Auslösung, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, gleichgültig, ob sie beim Auftragnehmer, Besteller oder dem Endkunden anfallen, zu übernehmen.

- 13.5 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile geändert oder durch andersartige ersetzt, so sind auch die entsprechenden bereits gelieferten Reserveteile kostenlos zu ändern bzw. zu ersetzen.
- 13.6 Kann der Liefergegenstand wegen der Mängel ganz oder teilweise nicht genutzt werden, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung.

In diesen Fällen hat der Auftragnehmer, soweit sinnvoll, unverzüglich auf seine Kosten Provisorien zu erstellen und bis zur endgültigen Mängelbeseitigung aufrechtzuerhalten, um solche Nutzungsunterbrechungen abzuwenden.

- 13.7 Tritt ein gleichartiger Mangel trotz mehrmaliger Nachbesserung wiederholt auf oder ist zu vermuten, daß auch andere Teile des Liefergegenstandes von dem Mangel betroffen sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die grundlegende Ursache der Mängel auch an diesen Teilen durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffe, kostenlos zu beheben oder einer vom Besteller verlangten, angemessenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist für die betreffenden Teile zuzustimmen.
- 13.8 Bei Verzug des Auftragnehmers mit der Mängelbeseitigung, oder wenn unverhältnismäßige Schäden drohen, oder die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet ist, kann der Besteller die Nachbesserung oder Ersatzlieferung selbst oder durch Dritte durchführen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer. Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt, soweit nicht die Ersatzvornahme nachweislich mangelhaft durchgeführt wurde.
- 13.9 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen einzelner Mängel beginnt mit der Rüge und endet frühestens mit Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist.
- 13.10 Die Ansprüche aus Ziffer 13 können auch bereits vor der Abnahme geltend gemacht werden.

14 Haftung

- 14.1 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Schaden durch einen Fehler des Liefergegenstandes verursacht ist. Der Auftragnehmer trägt insoweit alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und einer Rückrufaktion. Inhalt und Umfang einer Rückrufaktion sind - soweit möglich und zumutbar - mit dem Auftragnehmer abzustimmen.
- 14.2 Der Besteller wird keine Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn geltend machen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits von Kunden oder Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.

15 Rechte Dritter

- 15.1 Der Auftragnehmer garantiert, daß der Liefergegenstand und dessen Benutzung am Verwendungsort keine Rechte Dritter verletzt.
- 15.2 Wird der Besteller von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, ihm den entstehenden Schaden und Aufwendungen zu ersetzen und/oder vom Berechtigten die erforderlichen Rechte zu erwirken.

16 Geheimhaltung, Eigentum, Modelle

- 16.1 Unterlagen, Daten und Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Besteller zur Ausführung der Bestellung erhält, bleiben Eigentum des Bestellers und sind einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne Einwilligung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht werden, noch außer im Rahmen der Bestellung benutzt werden. Der Auftragnehmer wird sein Personal entsprechend anweisen und verpflichten.
- 16.2 Alle Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung anfertigt, gehen in das Eigentum des Bestellers über.

17 Veröffentlichungen, Werbung

Ohne Einwilligung des Bestellers darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Anlage machen oder veranlassen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.

18 Sistierung, Kündigung

- 18.1 Der Besteller kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die weitere Ausführung der Bestellung sistieren oder kündigen. Bei Erhalt dieser Mitteilung hat der Auftragnehmer
- die Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen,
 - keine weiteren Aufträge an Dritte bezüglich des Liefergegenstandes zu erteilen,
 - sich zu bemühen, die sofortige Stornierung bzw. Sistierung von Aufträgen, die er Dritten bezüglich des Liefergegenstandes erteilt hat, zu erreichen, sofern vom Besteller verlangt,
 - für die Ausführung der Bestellung beschafftes oder reserviertes Material, alle in Arbeit befindlichen oder fertiggestellten Lieferungen und Leistungen, ob beim Auftragnehmer oder seinen Untertierlieferanten, bis zu weiteren Weisungen des Bestellers zu sichern,
 - die Weisungen des Bestellers bezüglich dieser Lieferungen und Leistungen zu beachten.
- 18.2 Kündigt der Besteller aus beim Endkunden liegenden Gründen (z. B. Zahlungseinstellung oder Vertragsstornierung), so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises für die vertragsgemäß ausgeführten Lieferungen und Leistungen, zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenanteils für den nicht ausgeführten Teil des Liefergegenstandes sowie der nachgewiesenen, angemessenen Kosten der Einstellung der Ausführung der Bestellung.
- 18.3 Bei Sistierung bzw. Wiederaufnahme der Arbeiten kann der Auftragnehmer Ersatz der hierdurch entstehenden, angemessenen und nachzuweisenden

Mehrkosten sowie eine angemessene Terminverschiebung verlangen.

- 18.4 Kündigt der Besteller aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Besteller wahlweise
- Lieferung der bereits fertiggestellten Lieferungen und Leistungen verlangen und die noch nicht fertiggestellten Lieferungen und Leistungen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers wahlweise selbst oder durch Dritte fertigstellen und liefern. Ziff. 13.8 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Lieferungen und Leistungen, die vom Besteller übernommen werden, erhält der Auftragnehmer den anteiligen Preis der Bestellung, abzüglich etwaiger Mehrkosten und Aufwendungen, die dem Besteller durch die anderweitige Fertigstellung entstanden sind;
 - auf die Lieferung des Liefergegenstandes verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Kosten für einen etwaigen Abbau, Abtransport und sonstige im Zusammenhang mit der Kündigung entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Besteller kann den Liefergegenstand kostenlos solange benutzen, bis eine Ersatzlösung betriebsbereit ist, längstens jedoch 12 Monate.
- Ferner hat der Auftragnehmer dem Besteller sämtliche geleisteten Zahlungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Liefergegenstandes bzw. der betreffenden Teile zurückzuerstatten.

Als Kündigungsgründe, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gelten insbesondere

- Zahlungseinstellung durch den Auftragnehmer,
 - Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers,
 - Verweigerung der Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer oder erfolgloser Ablauf einer vom Besteller für die Mängelbeseitigung gesetzten, angemessenen Nachfrist,
 - Vorliegen von Mängeln des Liefergegenstandes, deren Beseitigung unmöglich oder unzumutbar ist, oder wegen der der Betrieb der Anlage durch behördliche Auflagen untersagt oder wesentlich erschwert oder eingeschränkt wird,
 - grobe Vertragsverletzungen des Auftragnehmers bezüglich Qualität oder vereinbarter Termine, die eine vertragsgemäße oder termingerechte Fertigstellung des Liefergegenstandes in Frage stellen, jeweils nach erfolgloser Fristsetzung durch den Besteller.
- 18.5 Im Falle der Kündigung wird der Auftragnehmer sämtliche Zeichnungen, Pläne und sonstigen technischen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bestellung von ihm erstellt oder ihm übergeben wurden, dem Besteller unaufgefordert aushändigen. Ferner ist der Besteller berechtigt, in die vom Auftragnehmer zur Durchführung der Bestellung geschlossenen Verträge einzutreten.

19 Zahlung, Rechnungsstellung, Bürgschaft, Aufrechnung

19.1 Zahlungsanforderungen, Rechnungen sowie Gut- und Lastschriftanzeigen sind prüffähig unter Angabe der Bestell-Nr. in vierfacher Ausfertigung und an die Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert einzureichen. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

19.2 Zahlungsvoraussetzung ist außerdem, daß alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden wie auch der vorhergehenden Raten erfüllt sind.

19.3 Ist vereinbart, daß ein Gewährleistungsrückbehalt durch Bürgschaft abgelöst werden kann, kann der Besteller die Ablösung des Einbehalts ablehnen, solange ihm gegenüber der Endkunde wegen des Liefergegenstandes Zahlungen zurückbehält.

19.4 Der Auftragnehmer kann nur mit seinen vom Besteller nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen.

Der Besteller kann nicht nur mit seinen eigenen Gegenforderungen, sondern aufgrund der ihm erteilten Ermächtigungen auch mit sämtlichen Forderungen anderer zum LINDE-Konzern gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des Bestellers insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Bestellers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

20 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Besteller und der Auftragnehmer sind in einem solchen Falle jedoch verpflichtet, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

21 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

22 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluß des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommens (CISG).

23 Gerichtsstand/Schiedsgericht

- 23.1 für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz Geltungsbe-
reich des Europäischen Gerichtsstandsübereinkom-
mens (EuGVÜ):

Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammen-
hang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist
München. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem
für den Auftragnehmer begründeten Gerichtsstand zu
klagen.

- 23.2 für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz außerhalb
des Geltungsbereichs des Europäischen Gerichts-
standsübereinkommens (EuGVÜ):

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem
Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der
Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen
Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren
gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsrichtern
unter Zugrundelegung deutschen Prozeßrechts und
unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges end-
gültig entschieden.

Das Schiedsgericht tagt in München in deutscher
Sprache.